

SATZUNG **des Kreissportbundes „Saale/Schwarza“ e.V.** **(Neufassung 2009)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e.V., nachfolgend Kreissportbund genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt unter der Nr. VR 363 eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Blankenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Wirkungskreis ist das Gebiet des Kreises Saalfeld-Rudolstadt.

§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
2. Der Kreissportbund ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, soweit sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten.
Der Kreissportbund wirkt Ausländerfeindlichkeit und jedwedem politischen und sonstigem Extremismus entgegen.
3. Der Kreissportbund bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
4. Der Kreissportbund tritt für die Erhaltung, die Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.
5. Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Kreissportbundes

1. Als regionale Untergliederung und satzungsmäßiges Organ des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB Th.) erfüllt der Kreissportbund die Aufgaben des LSB Th. im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Kreissportbund fördert und unterstützt im Auftrage des LSB Th. seine Vereine und Verbände insbesondere bei:
 - a) der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis;
 - b) dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und – verbänden;
 - c) der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen;
 - d) der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben;
 - e) der Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Kreises und kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region;
 - f) der Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) der Aus - und Weiterbildung von Übungsleitern, Sportassistenten und Vereinsmanagern;
 - h) der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens;
 - i) den Projektmaßnahmen;
 - j) der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren;
 - k) der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Kreisgebiet verdient gemacht haben;
 - l) der Bereitstellung von Fördermitteln entsprechend der Sportförderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
3. Der Kreissportbund erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den LSB Th.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreissportbundes sind:

A. Mitgliedsvereine

1. Mitglieder des Kreissportbundes sind die Mitgliedsvereine des LSB Th., die ihren Sitz im Landkreis Saalfeld – Rudolstadt haben. Im Zusammenhang mit Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Th. werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglieder im Kreissportbund.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Th. zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund nach sich. Entsprechendes gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund. Eine Mitgliedschaft nur im Kreissportbund oder nur im LSB Th. ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Kreissportbund ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden Organisationen rechtzeitig zugehen. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Th. nach Anhörung des Kreissportbundes. Auf § 10 Abs. 3 der Satzung des LSB Th. wird verwiesen.
4. Ein Ausschlussgrund liegt aus der Sicht des Kreissportbundes insbesondere vor:
 - a) bei Handlungen, die sich gegen den Kreissportbund, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen;
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung des Kreissportbundes und/oder die Satzung des LSB Th.;
 - c) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Kreissportbundes trotz schriftlicher Abmahnung.

B. Sportfachverbände

1. Mitglieder des Kreissportbundes sind gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Th., deren Sportarten in mindestens einem dem Kreissportbund angehörigen Mitgliedsverein des LSB Th. betrieben wird.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.

§ 5 Satzungszusammenhang von Kreissportbund und Landessportbund Thüringen

1. Der Kreissportbund nimmt die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach freiem Ermessen wahr.
2. Die Satzung des Kreissportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Th. einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
3. Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung (§§1, 2, 3, 4 Buchst. A, 5, 6 Ziffer 1, 7 Ziffer 1 Satz 2-5 und Ziffer 2 Satz 1, 10, 12, 13 und 14) erfolgen für alle Kreissportbünde und Stadtsportbünde im LSB Th. einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung des Landessporttages / Hauptausschusses des LSB Th. und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Der Kreissportbund verpflichtet sich, die vom Landessporttag oder Hauptausschuss beschlossenen Satzungsänderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung umzusetzen und dem Registergericht einzureichen.
5. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kreissportbund und dem LSB Th. ist das Schiedsgericht des LSB Th. ausschließlich zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Kreissportbundes sind:

- die Mitgliederversammlung (Kreissporttag; Kreisausschuss)
- der Vorstand
- die Kreissportjugend

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele kann der Vorstand Kommissionen berufen.

2. In ein Organ können nur volljährige Mitglieder eines Vereins des Kreissportbundes gewählt bzw. berufen werden.
Bei der Kreissportjugend beträgt diese Altersgrenze 16 Jahre.
3. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Wahl auf Antrag zulässig.
4. Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

A. Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist die Versammlung der Vertreter der Sportvereine und regionalen Organe der Sportfachverbände, die Mitglieder im Kreissportbund sind.

Der Kreissporttag wird alle drei Jahre durchgeführt. In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Th. stattfindet, findet der Kreissporttag mindestens drei Monate vor dessen Termin statt. Auf dem Kreissporttag werden der Vorstand des Kreissportbundes, die Kassenprüfer sowie die Delegierten zum Landessporttag gewählt.

2. Die Aufgaben des Kreissporttages sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Ordnungen;
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Monate. Anträge zur Tagesordnung müssen vier Wochen vor dem Kreissporttag dem Vorstand des Kreissportbundes vorliegen. Die Einladungen erfolgen mindestens 14 Tage vor Stattfinden des Kreissporttages, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. einen bevollmächtigten Vertreter.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreissporttag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Kreissportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.

Ein außerordentlicher Kreissporttag kann auf Beschluss des Vorstandes stattfinden oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen, der auf dem Kreissporttag stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Bestimmungen für die ordentlichen Kreissporttage entsprechend.

4. Stimmberechtigt auf dem Kreissporttag sind:
 - a) die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten; jeder Mitgliedsverein hat mindestens eine Stimme, für die jeweils 250 überschreitende Mitgliederzahl eine weitere Stimme. Stimmenbündlung auf einzelne Delegierte ist möglich, wenn der durch den Vorstand beschlossene Delegiertenschlüssel eingehalten wird.
 - b) die Delegierten der gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Th. Jede Untergliederung hat pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine Stimme.
 - c) die Mitglieder des Vorstandes
 - d) neben dem Vorsitzenden der Kreissportjugend (Mitglied des Vorstandes), weitere zwei Delegierte aus den Reihen der Kreissportjugend.

5. Der Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Stimmkarte. Im Einzelfall kann auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
Kreissporttage sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

6. Über den Verlauf des Kreissporttages ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Vorsitzenden, Versammlungsleiter, Wahlleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen und bedürfen der Beurkundung durch den Vorsitzenden.
Diese Verfahrensweise gilt sinngemäß für alle Sitzungen und Tagungen der Organe des Kreissportbundes.

B. Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss ist die Versammlung der Vorsitzenden der Sportvereine, Vorsitzenden der regionalen Organe der Sportverbände sowie des Vorstandes des Kreissportbundes.
2. Der Kreisausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr.
Der Kreisausschuss ist zwischen den Kreissporttagen das höchste Organ des Kreissportbundes.
3. Die Einberufungsfrist für den Kreisausschuss beträgt 6 Wochen, ansonsten gelten die Bestimmungen analog dem Kreissporttag.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen analog den Festlegungen zum Kreissporttag.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Kreissportbund gehören mindestens an:
 - der Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister/in
 - der Vorsitzende der Kreissportjugend
2. Entsprechend den Aufgabenbereichen kann der Vorstand durch Beisitzer erweitert werden. Darüber beschließt der Kreissporttag.
Der Vereinsberater des Kreissportbundes ist mit beratender Stimme ständiges Mitglied des Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister **und der Vorsitzende der Kreissportjugend.** Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreissportbund gemeinsam.
4. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen können bis zum nächsten Kreissporttag durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.

§ 9 Ordnungen

1. Die Tätigkeit des Kreissportbundes und Entscheidungen seiner Organe werden durch Ordnungen geregelt.
2. **Dazu gibt sich der Kreissportbund eine Finanzordnung und Ehrenordnung und kann weitere Ordnungen (Geschäftsordnung, Wahlordnung, etc.) beschließen.**

§ 10 Beiträge

Der Kreissportbund erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit werden auf dem Kreissporttag beschlossen.

§ 11 Verwaltung des Kreissportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Kreissportbund eine Geschäftsstelle. Ihr Sitz ist an der Landessportschule in Bad Blankenburg.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf des Beschlusses des Vorstandes. Die Delegierten des Kreissporttages bzw. Kreisausschusses sind darüber zu informieren.

§ 12 Kreissportjugend

1. Die Kreissportjugend ist die die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in besonderer Art und Weise fördernde Jugendorganisation des Kreissportbundes.
2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Kreissportbundes bedarf.
Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Kreissportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihnen eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Kreissportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Kreissportbundes

Für die Auflösung des Kreissportbundes ist der Kreissporttag zuständig. Der Antrag zur Auflösung des Kreissportbundes darf nur auf Anregung des Hauptausschusses oder des Landessporttages des LSB Th. auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten des Kreissportbundes.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Kreissporttag im Einvernehmen mit dem LSB Th. zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Kreissportbundes abwickeln.

Bei Auflösung des Kreissportbundes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Th., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Kreisgebiet zu verwenden hat.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die erste Satzung wurde zur Gründung des Kreissportbundes „Saale/Schwarza“ am 27. Mai 1994 beschlossen und trat an diesem Tag in Kraft.

Im Auftrage aller Gründungsmitglieder unterzeichneten am 27.04.1994:
Bernd Zeuner, Albrecht Apel, Andreas Querengässer, Alfred Eismann, Michael Hunger, Hubert Strelow, Lutz Grau, Hartmut Gerlach, Ruth Jüngling, Monika Hofmann

Änderungen wurden anlässlich der Kreisausschusstagung am 05.04.1995 und zum Kreissporttag am 06.05.2000 und am 13.05.2006 beschlossen.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde anlässlich des Kreissporttages am **08.05.2009** beschlossen.

Vorsitzender des
Kreissportbundes „Saale/Schwarza“ e.V.